



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.11.2022

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	24.11.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	vorberatend
Stadtrat	06.12.2022	beschließend

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 17/485 als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung –“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die Neuberechnung der Friedhofsgebührensatzung wird durch die Kommunalagentur NRW in der ersten Jahreshälfte 2023 erfolgen. Eine ggfls. notwendige Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird im jeweiligen Sitzungslauf eingebracht.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	-------------------------------------------

Sachdarstellung:

Friedhofssatzung:

Aufgrund von Entwicklungen in der Bestattungskultur ist es erforderlich, die Friedhofssatzung wie folgt anzupassen.

1. Wegfall Grabart Reihengrabstätte Erwachsener

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die in der Stadt Voerde angebotene Grabart Reihengrabstätte (E) Erwachsener stark an Bedeutung verloren hat. Es werden nur noch sehr niedrige Belegungszahlen festgestellt. Der Aufwand zur Schaffung und zur Vorhaltung von neuen Grabfel-

dern für diese Grabart sowohl auf dem Waldfriedhof als auch auf dem Kommunalfriedhof steht in keinem Verhältnis zu den Belegungszahlen. Eine wirtschaftliche Abbildung dieser Grabart ist nicht mehr darstellbar. Das Angebot soll deshalb zukünftig entfallen.

Aus diesem Grunde hatte die Verwaltung im Arbeitskreis für Abfall und Gebühren am 16.08.2022 vorgeschlagen, diese Grabart aus dem Angebot zu nehmen.

Die Änderung betrifft den §12 der Friedhofssatzung „Arten der Grabstätten“ Unter Abs. 2 a) entfällt demnach die Grabart Reihengrabstätte (E) Erwachsener. Im § 13 entfällt der Abs. 2 b).

2. Beschädigungen durch scharfkantige Platten

In der Vergangenheit kam es vereinzelt zu Beschädigungen an liegenden Grabmalen auf Rasengräbern, weil die Platten scharfkantig ausgeführt und durch das Mähwerk beim Bewirtschaften erfasst werden konnten. Hier sollen zukünftig nur noch Grabmale mit Fase verlegt werden dürfen. Somit wird eine Erfassung durch das Mähwerk erschwert bzw. verhindert.

Im § 22, Absatz (6), soll der letzte Absatz mit der nachfolgenden markierten Textpassage ergänzt werden:

„Auf Rasengrabstätten dürfen je Grabstelle ausschließlich liegende Grabmale aus Naturstein mit den Außenmaßen von 0,30 m x 0,40 m x 0,06 m und 5 mm Fase an der sichtbaren Oberfläche bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassen werden. Die Beschriftung ist eingeschlagen auszuführen.“

Haarmann

Anlage(n):

(1) 1. Änderungssatzung 17-485DS